

Tagespflegevereinbarung

zur Betreuung **des Kindes/der Kinder**



_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

zwischen den **Personensorgeberechtigten** (Eltern)

Herrn/Frau

Anschrift

Telefon: privat dienstlich mobil

und der **Tagespflegeperson**

Herrn/Frau

Anschrift

Telefon: privat dienstlich mobil

und dem **Amt für Jugend, Familie und Senioren Forchheim**, Abteilung Kindertagespflege

1. Betreuungszeiten

Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses findet eine Eingewöhnung statt

vom _____ bis _____.

Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____

Das Betreuungsverhältnis endet am _____

Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart Ja Nein

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten werden durch den Buchungsbeleg festgelegt, der Anlage dieses Vertrages ist. Änderungen der Buchungszeit müssen monatlich im Voraus nach voraussichtlichem Bedarf gebucht werden.

Buchungszeitänderungen können nur für volle Monate berücksichtigt werden.

2. Leistungen

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das oben genannte Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung durch die Eltern entsprechend dem Förderauftrag des § 22 SGB VIII zu betreuen. Bei Vollzeitbetreuung ist ein warmes Mittagessen enthalten.

Von den Eltern sind bei Bedarf mitzubringen: Windeln, Ersatzkleidung, Sonstiges: _____

Waschen und Instandsetzung der Kleidung obliegt den Eltern.

3. Zusammenarbeit

Eltern und Tagespflegeperson verpflichten sich, zum Wohl des Kindes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich in Erziehungsfragen und in allen für die Betreuung wichtigen Angelegenheiten abzusprechen. Ist eine Einigung schwierig, sollen sich beide Parteien zur Vermittlung an das Jugendamt wenden.

4. Tagespflegegeld und Kostenbeitrag

4.1 Pauschalierte Leistungen

Monatliche Zahlungen an die Tagespflegeperson sowie die Zahlung des pauschalierten Kostenbeitrags von den Eltern erfolgen nach den Richtlinien des Landkreises Forchheim.

4.2 Betreuungsumfang

Tagespflege ist die regelmäßige Betreuung mit einem Umfang von mind. 10 Stunden pro Woche.

Betreuungsumfänge über 50 Stunden pro Woche (incl. Kita, Schule) sind mit dem Amt für Jugend, Familie und Senioren im Voraus abzusprechen, um das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes angemessen zu berücksichtigen.

4.3 Randbetreuung

Betreuungszeiten unter 10 Stunden können nur als Randbetreuungszeiten zusätzlich zu einer anderen Betreuung wie Kindergarten, Schule in die Förderung aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern/-teile in diesen Zeiten die Betreuung des Kindes wegen Erwerbstätigkeit nicht sicherstellen können und die Öffnungszeiten der Kita nicht ausreichend sind. Für eine zusätzliche Betreuung in den Ferienzeiten gilt die Regelung zu Nr. 4.4.

Randbetreuung von Kindern unter drei Jahren ist aus pädagogischer Sicht nicht förderlich und daher nur in Ausnahmefällen möglich. Sonderfälle sind mit dem Amt für Jugend, Familie und Senioren im Voraus abzusprechen.

4.4 Ferienbetreuung

Benötigt das Kind eine Betreuung ausschließlich in den Ferienzeiten, weil die Eltern/-teile für die Betreuung des Kindes wegen Erwerbstätigkeit nicht zur Verfügung stehen, kann eine Förderung im Rahmen der Tagespflege nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Von einer Ferienbetreuung ist auszugehen, wenn die Betreuung innerhalb der gesetzlich festgelegten Ferienzeiten je Ferienblock mindestens 4 Betreuungstage umfasst.

Für Schüler sind vorrangig die Ferienangebote der Schule bzw. der Kommunen zu nutzen.

4.5 Kostenbeitrag der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, den von ihnen zu entrichtenden Kostenbeitrag (siehe Buchungsbeleg) jeweils bis zum 5. des Monats für den laufenden Monat auf das im Bescheid angegebene Konto des Amtes für Jugend, Familie und Senioren zu entrichten. Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

4.6 Antrag auf (teilweisen) Erlass des Kostenbeitrags

Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrags nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann das Amt für Jugend, Familie und Senioren von der

Erhebung des Kostenbeitrags ganz oder teilweise absehen. Die Zumutbarkeit beurteilt sich dabei nach den Bestimmungen des § 90 SGB VIII i. V. m. SGB XII.

Der Antrag auf (teilweisen) Erlass des Kostenbeitrags muss rechtzeitig vor Beginn der Betreuung von den Eltern beim Jugendamt gestellt werden.

5. Ausfallzeiten

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (=20 Arbeitstage) abgesehen.

Soweit die Zahl der jährlich maximal möglichen Ausfalltage überschritten wird, erfolgt ein anteiliger Abzug vom laufenden Pflegegeld oder für den Fall, dass die Betreuung des Kindes bereits beendet ist, eine Rückforderung der Leistung von der Tagespflegeperson.

Die Tagespflegeperson beteiligt sich an folgendem Modell der Ersatzbetreuung:

- Tageskindertreff Forchheim
- gegenseitige Vertretung mit _____ (Vereinbarung liegt bei)
- Ersatzbetreuung Wuschelstube

Bei Randbetreuungen ist eine Ersatzbetreuung möglich nicht möglich.

Die Tagespflegeperson teilt den Erziehungsberechtigten und dem Amt für Jugend, Familie und Senioren ihre Ausfallzeiten so rechtzeitig (mind. 6 Monate) mit, dass eine Ersatzbetreuung organisiert werden kann. Die Tagespflegeperson und die Eltern geben der Ersatzbetreuungsperson alle wichtigen Informationen, die die Betreuung des Kindes betreffen, weiter.

Urlaubszeiten sind gegenseitig abzusprechen und sollten möglichst gleichzeitig genommen werden.

Eine Ersatztagesbetreuung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein Elternteil für die Betreuung des Kindes zur Verfügung steht (z.B. Urlaub, Ferien, keine Erwerbstätigkeit...).

Steht kein Elternteil für die Betreuung des Kindes zur Verfügung kann Ersatztagesbetreuung bei planbarem Ausfall der Tagespflegeperson im Umfang von jährlich maximal 2 Wochen bzw. bei Alleinerziehenden im Umfang von maximal jährlich 3 Wochen in Anspruch genommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

Eine schriftliche Anmeldung erfolgt durch die Eltern mind. 1 Monat im Voraus. Bei ungeplanter Ersatzbetreuung ist eine mündliche Anmeldung ausreichend.

Die Eltern und die Tagespflegeperson achten auf eine ausreichende Eingewöhnung des Kindes. Die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten zahlen für diese Zeiträume ihren Kostenbeitrag weiter.

6. Krankheit des Tagespflegekindes

Die Eltern verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten zahlen für diesen Zeitraum bis zu 4 Wochen ihren Kostenbeitrag weiter.

Die Tagespflegeperson ist berechtigt, die Betreuung des kranken Kindes abzulehnen. Will die Tagespflegeperson ein Kind trotz Erkrankung übernehmen, so hat sie vorab die Zustimmung der Eltern der anderen betreuten Kinder einzuholen, wenn Ansteckungsgefahr besteht.

Bei einer ansteckenden Erkrankung kann die Tagespflegeperson ein Attest über den Gesundheitszustand des Kindes von den Eltern verlangen, bevor sie die Betreuung des Kindes wieder aufnimmt.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Eltern, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit. In diesem Fall hat die Tagespflegeperson unverzüglich die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen und die Eltern zu verständigen.

- Die Eltern hinterlegen Telefonnummern, unter denen sie tagsüber im Notfall zu erreichen sind.
- Die Eltern hinterlegen eine Vollmacht

- Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde am _____ erbracht.
- Die Eltern bestätigen, dass sie ihr Kind gegen Masern impfen lassen und informieren die Tagespflegeperson über die erfolgten Impfungen.
- Die Eltern haben das Infoblatt: „Geimpft-geschützt“ am _____ erhalten.
- Die Eltern haben den Leitfaden: „Mein Kind ist krank“ am _____ erhalten.

Die Tagespflegeperson hat folgende Anfälligkeiten, gesundheitlichen Probleme, Erkrankungen des Kindes zu berücksichtigen _____

Die Tagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und/oder auf ärztliche Anweisung dem

Tageskind Medikamente verabreichen

- ja nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

Fieber messen

- ja nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

Bei zusammenhängender Erkrankung des Kindes ab der 3. Woche ist das Amt für Jugend, Familie und Senioren unverzüglich zu informieren.

7. Kündigung

7.1 Regulär

Der Vertrag kann von allen drei Parteien bis zum letzten Werktag zum Monatsende des Folgemonats gegenüber den Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Bei gegenseitigem Einverständnis kann eine frühere Kündigung erfolgen. Endet das Pflegeverhältnis im Laufe des Monats, erfolgt eine taggenaue Abrechnung des Pflegegeldes und des Kostenbeitrages der Eltern.

7.2 Ausnahmen

Daneben ist aus schwerwiegenden Gründen eine fristlose Kündigung möglich. Ob schwerwiegende Gründe vorliegen, entscheidet das Amt für Jugend, Familie und Senioren.

Im Falle der Inobhutnahme des Kindes sind schwerwiegende Gründe gegeben.

Bei Wegzug der Eltern aus dem Landkreis Forchheim ist die Grundlage des Vertrags nicht mehr gegeben, d. h. der Vertrag erlischt mit dem Tag des Umzugs.

Wird ein Kind zusätzlich zu einer Kindertageseinrichtung oder Schule betreut – Randbetreuung – endet das Betreuungsverhältnis sobald die Voraussetzungen nach Punkt 4.3. wegfallen.

7.3 Kündigung bei Eintritt in eine Kindertagesstätte

Besucht ein Kind ab 1. September eine Kindertagesstätte, endet das Betreuungsverhältnis regulär zum 31.08.

8. Schweigepflicht

Die Tagespflegeperson und die Eltern des betreuten Kindes verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Die persönlichen Daten des Kindes und der Familie werden nach Beendigung des Pflegeverhältnisses von der Tagespflegeperson gelöscht.

9. Sonstige Vereinbarungen

- Mitnahme im PKW/Fahrrad mit angeschnalltem Kindersitz
(kann für die Organisation der Ersatzbetreuung notwendig sein)
- Im Haushalt der Tagespflegeperson gilt ein generelles Rauchverbot.
- Haustiere im Haushalt der Tagespflegeperson: _____
- Anzahl der Tageskinder im Haushalt der Tagespflegeperson: _____
- Ernährung, Süßigkeiten: _____
- Ausflüge, Schwimmen gehen, etc. _____
- Einverständnis, dass Fotos vom Kind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden
(Presse, Veranstaltungen).
- Sonstiges: _____

10. Datenschutz

Die Eltern haben das Informationsblatt des Landkreises Forchheim zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO am _____ erhalten.

Damit willigen die Eltern in die Erhebung der personenbezogenen Daten des Kindes zum Zwecke der Kindertagespflege ein. Die Einwilligung bezieht sich auch ausdrücklich auf die Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO), wie Gesundheitsdaten des Kindes zum Zwecke der Kindertagespflege. Die Eltern sind ausführlich über deren Rechte bezüglich der Datenschutzgrundverordnung informiert worden und haben die Datenschutzhinweise schriftlich erhalten.

Durch Einwilligung einer entsprechenden Erklärung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das Amt für Jugend, Familie und Senioren Forchheim, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Der Widerruf gilt nicht rückwirkend. Der Widerruf macht vor dessen Einlegung die stattgefundene Verarbeitung der Daten nicht rechtswidrig.

Jede der Vertragsparteien hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Ort

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift Mitarbeiter/ -in
des Amtes für Jugend, Familie und Senioren – Kindertagespflege